



Ausgabe Juni 2012

Lebenshilfe Leverkusen

MAGAZIN

Wechsel bei der Lebenshilfe Leverkusen e.V. Jürgen Ostermann folgt auf Willy Richartz



Zwei Generationen: Jürgen Ostermann und Willy Richartz.

Bei der Lebenshilfe Leverkusen wurde ein Wechsel in der Leitung vollzogen.

Der langjährige geschäftsführende Wohnstättenleiter Willy Richartz ist mit Wirkung vom 31. Januar dieses Jahres in den Ruhestand getreten.

Erfolgreiche Tätigkeit

Herr Richartz kann auf eine fast fünfunddreißigjährige, überaus erfolgreiche Tätigkeit für die Lebenshilfe und den Einsatz für die Belange von Menschen mit Behinderung zurückblicken.

Am 1. September 1977 trat Herr Richartz als graduerter Sozialpädagoge in die Dienste der heutigen Lebenshilfe Leverkusen e. V. ein. Dort war er als Leiter des Wohnstättenbereichs des damaligen Trägervereins der Werkstätten für Behinderte zuständig. Zwischenzeitlich hatte sich die Arbeit um Wohnangebote in Wipperfürth / Oberbergischen Kreis erweitert und dort sind seitdem 54 Wohnplätze entstanden. Zum 1. Januar 1996 erfolgte seine Ernennung zum geschäftsführenden Wohnstättenleiter. Unter seiner Federführung konnten die vielfältigen Wohnangebote der Lebenshilfe beständig erweitert und durch den qualitativen Ausbau stets auch die Vorgaben der jeweils gültigen Standards erfüllt werden, so dass die Lebenshilfe Leverkusen zurzeit insgesamt 230 Menschen mit geistiger Behinderung ein Zuhause bietet. In all den Jahren geschah dies unter sich weiter verschärfenden Rah-

menbedingungen, insbesondere was die Finanzausstattung und den Druck der Kostenträger, aber auch den zunehmenden Wettbewerb anbelangte.

Herausragende Projekte

Beispielhaft seien an dieser Stelle nur drei herausragende Projekte genannt, die während seiner Tätigkeit umgesetzt werden konnten:

- Umbauten und Erweiterungsbauten zur Wohnstätte Stegerwaldstraße 4 in Manfort während der Jahre 1987, 1988 und 1989.
- Bau der beiden Häuser der Wohnstätte Reinickendorfer Straße 4-6 in Schlebusch.
- Eröffnung der Wohnstätte Gaulstr. 18a in Wipperfürth im Rahmen eines Investitionsmodells mit 16 Plätzen für ältere Bewohner.

Mittelständisches Unternehmen

Mittlerweile ist die Lebenshilfe Leverkusen einschließlich der Wipperfürther Einrichtungen zu einem mittelständischen Unternehmen von über 200 Mitarbeitern und einem jährlichen Umsatz von 8,5 Millionen Euro angewachsen. Weitere Aufgaben, die darüber hinaus von ihr wahrgenommen werden, sind die Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle (IFF), Offene Hilfen wie Kurzzeitunterbringungen und die Integrationshilfe an Schulen und Kurzzeitunterbringungen, Freizeit – und Sportangebote, wie z. B. Schwimmen und Turnen für Menschen mit Behinderung.

Neben der hohen Fachlichkeit und dem intensiven Engagement wurde die Arbeit von Herrn Richartz nicht zuletzt von seiner respektvollen und wertschätzenden Einstellung gegenüber den Menschen mit

Behinderung und den Mitarbeitern geprägt.

Führungskraft mit Berufspraxis

Mit Jürgen Ostermann tritt nunmehr eine Führungskraft bei der Lebenshilfe an, die bereits über eine langjährige Berufspraxis in unseren Einrichtungen verfügt.

Der in Löningen, Kreis Cloppenburg, geborene Emsländer ist 38 Jahre, verheiratet und Vater zweier kleiner Töchter. 1993 konnte er nach dem Abitur während seines Zivildienstes in einer Fördergruppe der dortigen Werkstatt im Meppener St. Vitus-Werk erste Erfahrungen sammeln. Sein anschließendes Studium führte ihn ins Rheinland, wo er es an der Universität zu Köln als Diplom-Heilpädagoge abschloss.

Seine Tätigkeit bei der Lebenshilfe Leverkusen nahm er zum 1. Juli 1999 im Betreuungsbereich der Wohnstätte Reinickendorfer Straße auf. Ab dem 1. September 2001 sammelte er Leitungserfahrung in den Wohnstätten am Standort Wipperfürth. Parallel erfolgte von 2006 bis 2009 eine Zusatzausbildung zum Betriebswirt für soziale Berufe, die ihn für seine zukünftige Aufgabe weiter qualifizierte.

Herr Ostermann wurde seit vergangenem Jahr von Herrn Richartz in die Belange der Geschäftsführung eingearbeitet.

Willy Richartz bleibt der Lebenshilfe Leverkusen weiterhin für die Angelegenheiten der Stiftung Lebenshilfe Leverkusen erhalten. Dem Stiftungsvorstand gehört Herr Richartz bereits seit der Errichtung der Stiftung im Jahre 2006 an.

10 Jahre Außenwohngruppe Reuschenberger Str. 35a



Die Bewohner der Außenwohngruppe.

Am Samstag, den 10.03.2012 fand die offizielle Feier zum 10jährigen Bestehen der Außenwohngruppe Reuschenberger Str. 35a statt. Viele Gäste waren der Einladung gefolgt und haben ein paar schöne Stunden mit den Gastgebern verbracht.

Vierte Außenwohngruppe

In das neu erbaute Haus der GBO zogen im Januar 2002 drei Männer und zwei Frauen in die vierte Außenwohngruppe der Lebenshilfe e.V. Leverkusen in die Reuschenberger Str. 35a ein.

Mit ihnen bezogen auch die anderen Mie-

ter in dem Haus ihre Wohnungen. So war es für alle ein Neuanfang. Im Laufe der Jahre entwickelte sich ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis untereinander.

Der Weg in die Selbstständigkeit war für alle Bewohner ein großer Schritt! Mit einem lachenden und einem weinenden Auge wurden die ersten Hürden des selbstständigen Wohnens genommen.

Gewachsene Gemeinschaft

Die fünf unterschiedlichen Bewohner, sind schnell zu einer guten Gemeinschaft zusammen gewachsen. Die regelmäßigen

Freizeiten und andere gemeinsame Aktivitäten trugen und tragen dazu bei.

Mit Unterstützung der drei Betreuerinnen haben die fünf Bewohner gelernt, dass zu einem selbstständigen Leben auch Pflichten gehören, wie z.B. Mahlzeiten zubereiten, Wäsche waschen usw. Der ganz „normale“ Alltag stellte sich schnell ein. Die Bewohner lernten auch mit Unterstützung der Betreuerinnen, die alltäglichen Probleme und Konflikte zu bewältigen. Nach anderthalb Jahren konnten die Betreuungszeiten reduziert werden (Nachtbereitschaft fiel weg).

Die Gruppe hat sich in der Zusammensetzung in den zehn Jahren immer mal wieder verändert. Einige Frauen hatten den Wunsch, noch selbstständiger zu leben und sind ins ins Betreute Wohnen gewechselt. Für andere ist das Leben in der Gemeinschaft die richtige Wohnform.



Hochzeit bei der Lebenshilfe Leverkusen



Das Hochzeitspaar vor der Standesbeamtin.

Melanie Wecker und Fritz Minuth, zwei Bewohner des Betreuten Wohnens bei der Lebenshilfe Leverkusen, gaben sich nach langer Beziehung am 12. März 2012 das Ja-Wort.

Nach der standesamtlichen Trauung fanden im Saal der Wohnstätte Steger-

waldstraße die Feierlichkeiten statt. Viele Freunde des Hochzeitspaares kamen und feierten zusammen mit den frisch Verheirateten den schönsten Tag ihres Lebens.

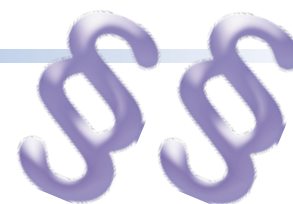
Anlässlich dieser Hochzeit wurde der Saal festlich geschmückt. Es gab reichlich zu essen und zu trinken.



Die vielen Fotos, die gemacht worden sind, und das Hochzeitsvideo werden Melanie und Fritz immer an diesen Tag erinnern.

Wir wünschen ihnen für ihre gemeinsame Zukunft alles Gute.

Übernahme der Unterkunftskosten bei Grundsicherung



Urteil des Bundessozialgerichts

Einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG)¹ zufolge, können die Sozialhilfeträger künftig die Übernahme der Unterkunftskosten ablehnen.

Die Ablehnung droht, sofern folgende Situation vorliegt:

Ein Mensch mit Behinderung, der das 18. Lebensjahr vollendet hat (volljährig) und dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, steht im Bezug von Grundsicherung und wohnt unentgeltlich (mietfrei) in einer Haushaltsgemeinschaft. Dabei dürfte es sich im Regelfall um den elterlichen Haushalt handeln, dem ggf. noch weitere Personen wie etwa Geschwister angehören.

Bisherige Praxis

Bislang umfasste die diesem Personenkreis zustehenden Leistung aus der Grundsicherung² neben dem jeweiligen sozialhilfrechtlichen Regelsatz auch die angemessenen **tatsächlichen Aufwendungen** für Unterkunft und Heizung. Für die Höhe dieser Aufwendungen diente die sogenannte Pro-Kopf-Aufteilung, d. h. die Kosten wurden durch die gemeinsam in dem Haushalt lebende Anzahl von Personen aufgeteilt und dementsprechend anteilig erstattet.

Geänderte Rechtslage

Mit der vorliegenden Rechtsprechung ist diese Pro-Kopf-Aufteilung jedoch unzulässig und gestattet es dem zuständigen Sozialhilfeträger, nur noch die **tatsächlichen (gezählten) angemessenen Aufwendungen** für die Unterkunft anzuerkennen, die auch in geeigneter Weise nachgewiesen werden müssen.

¹ Urteil vom 14.04.2011, Az.: B 8 SO 18/09 R

² Siehe §§ 42 ff SGB XII

Sicherung der Unterkunftskosten

Mietverhältnis muss ernsthaft geschlossen sein

Wer also auch künftig die Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen will, kommt nicht umhin, mit dem seinem Haushalt zugehörigen behinderten Menschen einen **rechtsverbindlichen Mietvertrag** abzuschließen. Dieser Mietvertrag darf jedoch nicht nur formal geschlossen werden. Das Mietverhältnis muss konsequent „gelebt“ werden, d. h. auch der Geldfluss zur Zahlung der fälligen Miete ist regelmäßig durch die entsprechenden Kontobewegungen nachzuweisen. Es besteht **Beweispflicht!**

Bei Betreuten muss Ergänzungsbetreuer bestellt werden

Da die Eltern als gesetzliche Betreuer für ihr nicht voll geschäftsfähiges Kind mit sich selbst keinen Mietvertrag abschließen können, bedarf es zusätzlich der **Einsetzung eines Ergänzungsbetreibers** durch das Vormundschaftsgericht. Erst dann kann ein rechtswirksamer Mietvertrag überhaupt zustande kommen. Dies ist entbehrlich, wenn der betreute Mensch zum selbständigen Abschluss eines Mietvertrags in der Lage und berechtigt ist.

Vorsicht Falle

Sofern der gemeinsame Haushalt nicht im Wohneigentum geführt wird, ist die **Erlaubnis** des Vermieters für eine **Untervermietung** zwingend erforderlich. Zudem sind die erzielten **Mieteinnahmen** dem Finanzamt gegenüber in der Einkommensteuererklärung anzugeben und gegebenenfalls zu **versteuern**.

Auch kann sich der Abschluss des Mietvertrages nachteilig auf den Kindergeldbezug auswirken, wenn bei Abweigungsanträgen durch die Sozialämter das kostenlose Zurverfügungstellen von Wohnraum als regelmäßige Aufwendung angegeben und berücksichtigt wurde.

Kommentar

Konsequenzen aus dem Urteil des Bundessozialgerichts

Durch das ergangene Urteil des Bundessozialgerichts werden Menschen mit Behinderung und deren Eltern in finanzieller Hinsicht von der geltenden Rechtsprechung „abgestraft“ und in eine gemeinsame Haftung genommen, weil sie weiterhin am Zusammenleben im traditionellen Familienverband festhalten. Dabei würde jede andere Form der Unterbringung unser öffentliches Gemeinwesen mit deutlich höheren Kosten belasten.

Bürokratischer Mehraufwand

Die Geltendmachung der Unterkunftskosten ist zukünftig bei der Bewilligung durch den Sozialhilfeträger mit einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand verbunden. Dabei ist bereits heute schon absehbar, dass der Mietvertrag als solcher, sowie vor allen Dingen die Höhe der zu zahlenden Miete zu Auseinandersetzungen mit dem jeweiligen Sozialhilfeträger führen wird.

Aussichten

Inwieweit künftige Rechtsprechung die Situation eventuell wieder erleichtern oder im ungünstigen Fall noch weiter verkomplizieren wird, bleibt abzuwarten.

Ulrich Müller

Aktuelle Diskussion in der Lebenshilfe

In der vorletzten Ausgabe (Dezember 2011) unseres Lebenshilfe Magazins haben wir das Buch von Prof. Dr. phil. Bernd Ahrbeck, „Der Umgang mit Behinderung“ vorgestellt. Die Publikation setzt sich kritisch mit dem Thema der schulischen Inklusion, also der Beschulung von Menschen mit Behinderung in Regelschulen, auseinander.

Zwar besteht in Nordrhein-Westfalen darauf noch kein Rechtsanspruch, jedoch ist es erklärtes Ziel, dem Elternwillen im Einzelfall nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Zahlreiche Reaktionen

Auf diese Buchbesprechung hin erreichte uns aus der Mitgliedschaft der Lebenshilfe Leverkusen e. V. eine ganze Reihe von Reaktionen. Auch in anderen Kreis- und Ortsvereinigungen treibt dieses Thema Mitglieder der Lebenshilfe um.

Auf der Verbandsebene war Inklusion und Veränderung Thema der diesjährigen Vorsitzenden- und Geschäftsführerkonferenz der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen.

Kritisch hinterfragt

Der Umgang mit diesem Thema auf dieser Konferenz veranlasste den Vorstand der Lebenshilfe Witten e. V. dazu, sich im Nachgang mit einigen Fragen an den Landesvorsitzenden der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen zu wenden. Nicht zuletzt, um damit die Thematik sachlich auszuweiten und die Diskussion dazu weiter anzuregen.

Mit freundlichem Einverständnis der Lebenshilfe Witten e. V. geben wir die aufgeworfenen Fragen an dieser Stelle wie-

der:

■ *Die aktuell diskutierte Inklusion unterstellt einen klar bekundeten Willen des Menschen mit einer geistigen Behinderung. Wie wird der frei gebildete Wille eines behinderungsbedingt nicht entscheidungsfähigen sowie verbal nicht kommunikationsfähigen Menschen ermittelt?*

■ *Wie werden passgenaue personenzentrierte Hilfen sichergestellt? Wie soll dies gelingen, wenn es keine trennscharfen Definitionen gibt für geistige Behinderung, Lernbehinderung u. a. m.?*

■ *Wird der Begriff geistige Behinderung aufgegeben? Soll es nur noch einen einheitlichen Behinderungsbegriff geben? Kann es für diesen Begriff überhaupt eine präzise und differenzierte Definition geben?*

■ *Verlangen die so unterschiedlichen Erscheinungsformen und Ausprägungen (geistiger) Behinderung nicht darauf angepasste Spezialangebote, um den Hilfebedarf aus pädagogischer, medizinisch-therapeutischer und pflegerischer Sicht adäquat zu decken?*

■ *Das neue Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe enthält ein klares Bekenntnis zu den besonderen Bedarfen schwerstmehrfach behinderter Menschen. Wie muss Inklusion gestaltet werden, damit diese Menschen in ihrer jeweiligen Unterschiedlichkeit wirklich aktiv teilhaben können? Wie wird mit dem Tatbestand umgegangen, wenn diese Menschen aus fachlicher Sicht spezielle, mit dem Gedanken der Inklusion nicht immer verträgliche Angebote benötigen?*

■ *Wie steht die Lebenshilfe NRW zum bedarfsdeckenden Fortbestand stationärer Wohnangebote? Haben sie noch einen Stellenwert neben den ambulant betreuten Wohnformen?*

■ *Wie sieht das Qualifikationsprofil des hauptberuflich tätigen Personals aus? Wird idealtypisch der in Moderationstechniken geschulte Sozialarbeiter gesucht? Wie steht es um die klassischen pädagogischen, medizinisch-therapeutischen und pflegerischen Professionen und die Qualitätssicherung der darin verrichteten Arbeiten?*

Auch die Lebenshilfe Leverkusen e. V. ist wegen der ihr anvertrauten Menschen, aber auch mit ihren Angeboten und Einrichtungen von dieser Diskussion elementar betroffen.

Öffentliche Diskussionsveranstaltung

Gerne greifen wir die Thematik daher auf und konnten nunmehr Prof. Dr. phil. Bernd Ahrbeck von der Humboldt-Universität zu Berlin für eine öffentliche Diskussion in Leverkusen gewinnen.

Diese Veranstaltung findet am Mittwoch, 10. Oktober 2012 im Vortragssaal des Forums, Am Büchelter Hof 9 in Leverkusen-Wiesdorf statt.

Merken Sie sich diesen Abend schon heute in Ihrer persönlichen Terminplanung vor. Gesonderte Einladungen gehen allen Mitgliedern der Lebenshilfe rechtzeitig zu; aktuelle Hinweise finden Sie auch rechtzeitig auf unserer Homepage

Geschäftsordnung und Organigramme erstellt

Die Satzung des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Leverkusen e. V. in der gültigen Fassung vom 12. Oktober 2010 sieht in § 8 Absatz 2 vor, dass sich der Vorstand eine Geschäftsordnung (GO) gibt. Diese GO, in deren Rahmen den einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufgaben bzw. Zuständigkeiten zugewiesen werden, existierte bislang nicht. Gleichwohl wurden in der Vergangenheit die verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten unter den

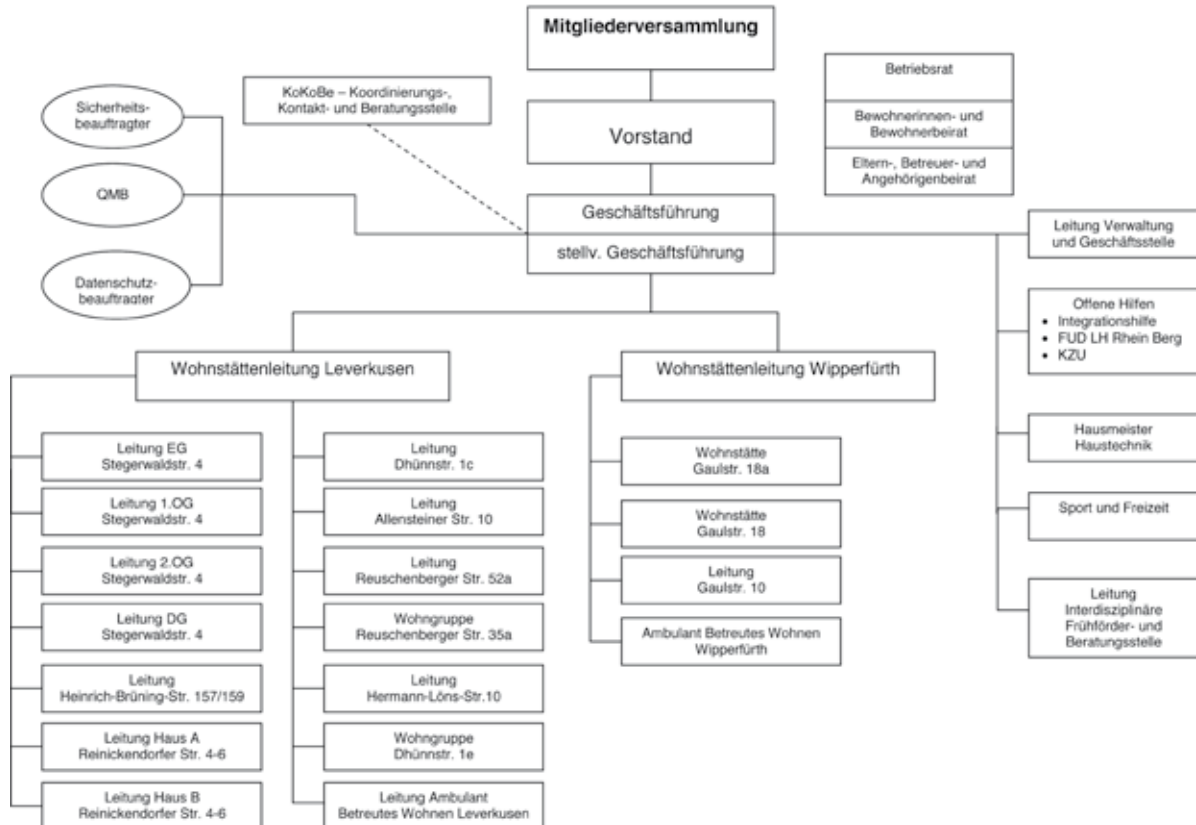
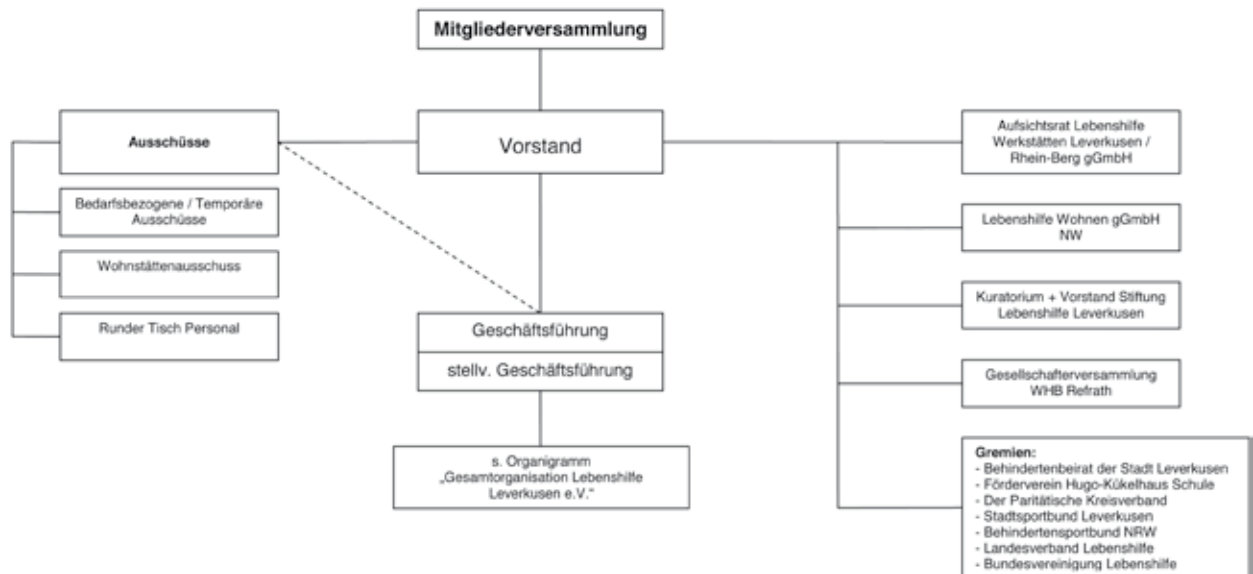
jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes der Lebenshilfe Leverkusen e. V. aufgeteilt.

Geschäftsordnung verabschiedet

Nunmehr wurde erstmals eine GO erstellt und vom Vorstand auf seiner Sitzung am 17. April 2012 verabschiedet. Die GO orientiert sich in ihrer Ausgestaltung an dem bisher gelebten Umgang und der praktischen Arbeit im Vorstand unseres Vereins.

Organisatorischer Überblick

Zusammen mit der Geschäftsordnung wurden auch zwei Organigramme entwickelt, welche Organisation, Aufgaben und Einrichtungen unserer Lebenshilfe schematisch darstellen. Eine derartige Darstellung fehlte bislang ebenso. Beide **umseitig abgedruckten Organigramme** ermöglichen dem Betrachter einen kompakten Überblick und vermitteln einen Eindruck darüber, welche Entwicklung sich innerhalb von fünfzig Jahren vollzogen hat.



Aus dem Vorstand

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. sucht einen neuen Namen

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe, die am 21./22. September dieses Jahres wieder in Marburg an der Lahn stattfindet, geht es u. a. um den Namen, welchen der Bundesverband der Lebenshilfe künftig führen soll.

Hintergrund ist ein Antrag des Landesverbandes Baden-Württemberg, der bereits 2011 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung eingebracht und auf 2012 vertagt wurde.

Der Landesverband der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V. hat nunmehr das Votum der einzelnen Orts- und Kreisvereinigungen in NRW eingeholt, um ein mehrheitlich abgestimmtes Verhalten des Landesverbandes auf der Mitgliederversammlung herbeiführen zu können.

Über folgende Namen soll dabei abgestimmt werden:

- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

Dieser Name sichert die Tradition der Lebenshilfe und hat sich im Laufe der Jahre zu einer „Marke“ entwickelt, mit der die Kernkompetenz des Verbandes und seiner Mitglieder signalisiert wird. Die Lebenshilfe verschließt sich nicht gegenüber „neuen“ Personenkreisen in ihren Reihen, betont aber die Notwendigkeit gegenüber der Öffentlichkeit und Mitgliedschaft, dieses „Alleinstellungsmerkmal“ in Abgrenzung zu anderen Verbänden auch weiterhin für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung

Der Antrag von Baden-Württemberg bezieht sich darauf, das „geistige“ vor Behinderung zu streichen. Dies wird zunehmend

von Menschen, die als geistig behindert bezeichnet werden, als Diskriminierung empfunden. Sie melden sich dazu in der Lebenshilfe kritisch zu Wort. Gleichzeitig gibt es innerhalb der Lebenshilfe noch keinen neuen Begriff wie zum Beispiel Menschen mit Lernschwierigkeiten, auf den sich alle verständigen. Zudem sind an vielen Orten Menschen mit Behinderung in die Arbeit der Lebenshilfe, besonders durch ihre Dienst und Einrichtungen, einbezogen. Daher haben zahlreiche Mitgliedsorganisationen der Lebenshilfe inzwischen auf den Zusatz im eigenen Namen verzichtet.

- Bundesvereinigung Lebenshilfe

In der alltäglichen Kommunikation innerhalb und außerhalb der Lebenshilfe wird häufig eine Kurzversion des Verbandsnamens verwandt, die bei der großen Bekanntheit der Lebenshilfe auch nach außen verstanden wird. Befürworter dieser Kurzversion sehen sich durch die UN-Behindertenrechtskonvention unterstützt, die die Vielfalt im Leben und Betrachtung des Menschen als Ganzes fordert. Die Kernkompetenz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung wird in Satzung und Grundsatzprogramm klar zum Ausdruck gebracht. Der kurze Name eröffnet einen „barrierefreien“ Zugang in die Reihen der Lebenshilfe.

Auch der Vorstand der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Leverkusen e. V. hat gegenüber dem Landesverband ein diesbezügliches Votum abgegeben.

Auf seiner Sitzung am 17. April 2012 sprachen sich die Mitglieder des Vorstands einstimmig für die althergebrachte Bezeichnung **Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung** aus.

Wir legen weiterhin Wert auf unser Engagement und unsere Ausrichtung für die von geistiger Behinderung betroffenen Menschen. Wir bekennen uns zu unseren Wurzeln und wollen uns nicht wie andere große Verbände zu einem universellen Anbieter von Einrichtungen und Diensten für alle möglichen Ausprägungen von Behinderungen entwickeln.

Insofern streben wir auch keinerlei Veränderung der Bezeichnung unseres Vereins an.

Damit zählen wir zur Mehrheit unter den 517 bundesweit bestehenden Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe (Stand: Februar 2012), von denen 231 bzw. 44,7 Prozent an der hergebrachten Bezeichnung „für Menschen mit geistiger Behinderung“ festhalten.

Die anderen Lebenshilfe Vereinigungen führen entweder nur den allgemeinen Begriff „für Behinderte“ (39 bzw. 7,5 Prozent) oder „für geistig Behinderte“ (51 bzw. 9,9 Prozent) sowie „Menschen mit Behinderung“ (87 bzw. 16,8 Prozent). Andere wiederum haben die Bezeichnung „geistige Behinderung/geistig Behinderte (Menschen)“ noch um Eigenschaften wie „körperlich“, „schwer- oder schwerstbehindert“ in ihrem Namen ergänzt. Ein Verband nennt sich gar nur „Lebenshilfe für Geschädigte“, während drei weitere noch unter „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“ tätig sind. Weitere Lebenshilfen tragen nur den Namen ihres Ortes oder ihrer Region (65 bzw. 12,6 Prozent).

Auf der Mitgliederversammlung unserer Bundesvereinigung wird zu diesem Thema eine engagierte und ebenso heftige wie spannende Diskussion zu erwarten sein.

Ulrich Müller

IMPRESSUM

Herausgeber: Lebenshilfe Leverkusen e. V.
Geschäftsstelle und Verwaltung ·
Steinstraße 57a, 51379 Leverkusen
Telefon: (0 21 71) 58 08 - 0, Telefax: (0 21 71) 58 08 - 28
Email: geschaeftsstelle@lebenshilfe-lev.de
Redaktion: Vorstand · **Beiträge:** U. Müller, S. Vural,
Team Aussenwohngruppe Reuschenberger Str. 35a
Layout: M. Voogd · **Fotos:** M. Voogd

Jede Verwertung wie Abdruck, Wiedergabe oder weitere Veröffentlichung der Inhalte dieser Ausgabe des LH-Magazins bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Lebenshilfe Leverkusen e. V.

Namentlich gekennzeichnete Artikel entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion.

Termine

Gemeindefest Matthäus-Kirche
Karl-Bosch Straße
Sonntag, 17. 06. 2012 ab 11.00 Uhr

Bitte überweisen Sie Ihre Spende auf das Konto
107001489 (BLZ 37551440) bei der Sparkasse
Leverkusen und zeigen Sie die Spende durch Anruf oder
E-Mail unserer Geschäftsstelle an (siehe Impressum).